

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1)
für das Bebauungsplanverfahren Nr. 04/026
„Wettinerstraße / Lütticher Straße“
in Düsseldorf-Niederkassel

Auftraggeber

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1)
für das Bebauungsplanverfahren Nr. 04/026
„Wettinerstraße / Lütticher Straße“
in Düsseldorf-Niederkassel

Auftraggeber



Bearbeiter:
Dipl.-Ökol., Dipl.-Ing. Bernd Fehrmann
Nadine Schröder, B. Sc. Geographie
Juni, 2020

Ökoplan – Bredemann und Fehrmann
Savignystraße 59
45147 Essen
0201-62 30 37
0201-64 30 11 (Fax)
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

Inhalt

1	Einleitung.....	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	4
2	Methodik.....	6
2.1	Ablauf einer Artenschutzprüfung.....	6
2.2	Datengrundlagen	7
2.3	Lebensraumpotenzialkartierung.....	8
3	Darstellung des Plangebiets	9
4	Vorhaben und Wirkfaktoren	10
5	Planungsrelevante Arten	11
5.1	Säugetiere	11
5.2	Avifauna	13
5.3	Amphibien	18
5.4	Libellen	18
6	Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.....	19
6.1	Säugetiere	19
6.2	Avifauna	20
6.2.1	Nicht planungsrelevante Vogelarten.....	20
6.2.2	Planungsrelevante Vogelarten.....	20
6.3	Amphibien	22
6.4	Libellen.....	22
7	Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen einschließlich weiterer Erfassungen.....	23
7.1	Zeitfenster für Abbruch- und Rodungsarbeiten	23
7.2	Ökologische Baubegleitung	23
7.3	Erhalt wertvoller Habitatstrukturen	23
7.4	Vermeidung von Vogelschlag.....	23
7.5	Insektenfreundliches Beleuchtungskonzept.....	24
7.6	Schutz von Amphibien und Kleinsäugetern	24
8	Zusammenfassung und Fazit	25

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebiets im Stadtgebiet	3
Abb. 2	Luftbildaufnahme des Plangebietes	9

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Naturschutzabfrage	8
Tab. 2	Planungsrelevante Säugetierarten der MTBQ 4706/ 3 und 4706/4	12
Tab. 3	Planungsrelevante Vogelarten der MTBQ 4706/ 3 und 4706/4....	14
Tab. 4	Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Kontrollen für planungsrelevante Säugetierarten.....	19
Tab. 5	Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Kontrollen für planungsrelevante Vogelarten	21

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die [REDACTED], in Kooperation mit der [REDACTED] planen die Realisierung der Quartiersneuentwicklung an der Lütticher Straße und Wettinerstraße in Düsseldorf.

Auf der Fläche des ehemaligen Hallenbades soll im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 04/026 „Wettinerstraße / Lütticher Straße“ in Düsseldorf-Niederkassel eine Blockrandbebauung mit verschiedenen Wohntypologien und nicht störenden Gewerbeflächen, in untergeordneter Größe, entstehen. Für die Realisierung des Projektes ist die Rodung von Gehölzen erforderlich.

Um den Bestimmungen des Artenschutzrechts zu entsprechen, ist bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Durchführung einer Artenschutzprüfung erforderlich. Vor dem genannten Hintergrund wurde das Büro Ökoplan – Bredemann und Fehrmann – mit dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe 1 beauftragt. Dieser stellt dar, für welche planungsrelevanten Arten das Plangebiet und dessen Umfeld eine Eignung bzw. Funktion als Lebensraum aufweist. Ferner wird geprüft, inwieweit projektbedingt, im Hinblick auf die gegebenen Wirkfaktoren, artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG entstehen können.

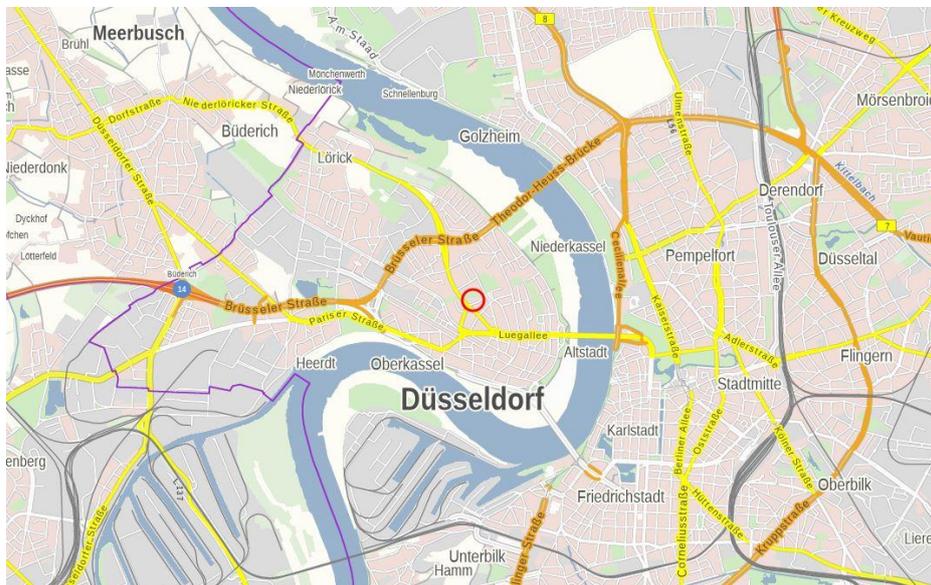


Abb. 1 Lage des Plangebiets im Stadtgebiet (TIM-Online, Geobasis NRW 2020)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 wurden die entsprechenden Vorgaben der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (ART. 5, 9 UND 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt. Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (VGL. § 7 ABS. 2 NR. 12 BIS 14 BNATSCHG):

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten.

Mit § 44 Abs. 1 definiert das BNatSchG artenschutzrechtliche Verbote. Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfumfang einer ASP auf die Zugriffsverbote für europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. In Bezug auf diese Arten ist es verboten:

- 1) Wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Tötungsverbot“),
- 2) Wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert („Störungsverbot“),
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“),
- 4) Wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. die Sonderregelungen, dass:

- Kein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegt, solange das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art nicht signifikant erhöht wird und es sich gleichzeitig um unvermeidbare Beeinträchtigungen handelt,

- Kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 vorliegt, wenn Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere bzw. die Erhaltung der ökologischen Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- Kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 („Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) und Nr. 4 vorliegt, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Nahrungshabitate sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solches nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Gemäß der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz, MKULNV 2016), kann ihre Beschädigung jedoch ausnahmsweise einen Verbotstatbestand auslösen, wenn dadurch (im Fall sogenannter essenzieller Habitate) die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte entfällt.

Ergibt die Prüfung, dass ein Vorhaben trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, engl. *continued ecological functionality*) sowie eines Risikomanagements einen der o. g. Verbotstatbestände erfüllen könnte, ist es grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise darf es dann nur noch zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen und eine zumutbare Alternative fehlt und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sich nicht verschlechtert. Für die förmliche Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist die Untere Naturschutzbehörde (UNB) zuständig.

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann die UNB zudem auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG.

2 Methodik

2.1 Ablauf einer Artenschutzprüfung

Ablauf und Inhalte der Artenschutzprüfung (ASP) richten sich nach den Vorgaben der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016) sowie der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MWEBWV) NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (MKULNV) NRW vom 22.12.2010: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“. Das methodische Vorgehen orientiert sich an dem „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ (MKULNV 2017).

Eine ASP lässt sich in drei Stufen unterteilen. Zunächst ist durch eine überschlägige Prognose zu klären, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe 1: Vorprüfung). Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen und vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Aufgrund des Artenumfangs der europäischen Vogelarten hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von sogenannten planungsrelevanten Arten getroffen, die bezüglich des Artenschutzes zu berücksichtigen sind. Das „Tötungsverbot“ gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (s. u.) gilt jedoch weiterhin für alle europäischen Vogelarten.

Zur Einschätzung der gebietsspezifischen Artvorkommen erfolgt eine Potenzialanalyse. Unter einer Potenzialanalyse ist eine differenzierte Analyse des jeweiligen Lebensraumpotenzials in Bezug auf das mögliche Vorkommen von Arten zu verstehen. Die Potenzialanalyse erfolgt auf Grundlage der in Kap. 2.2 dargestellten Datenquellen, der während der Ortsbegehung erfassten Biotopstrukturen sowie der Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten. Im Anhang befindet sich eine Fotodokumentation der vorhandenen Habitatstrukturen.

Im weiteren Verfahren werden verbal argumentativ diejenigen Arten ausgeschlossen, für die am Standort zentrale Lebensraumelemente fehlen bzw. keine Hinweise auf ein Vorkommen bestehen und die ggf. verbleibenden Arten zusammengestellt, für die ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. Sind insgesamt keine Vorkommen europäisch geschützter Arten innerhalb des Plangebiet bekannt bzw. zu erwarten, ist ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu befürchten und das Vorhaben somit aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Kann ein Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden, ist im Rahmen einer Wirkungsanalyse zu prüfen, ob von dem Vorhaben Wirkungen ausgehen können, durch die ein Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden kann. Ist dies nicht der Fall, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten als zulässig zu bewerten. Stellt sich heraus, dass durch die vorhabenbedingten Wirkungen ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht auszuschließen ist, sind in Abhängigkeit der Situation weiterführende Erfassungen zur Überprüfung des Artvorkommens und ggf. eine ASP der Stufe 2 (vertiefende „Art-für-Art-Betrachtung“) durchzuführen, in der Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert werden.

Wird trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen, wird in Stufe 3 geprüft, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2.2 Datengrundlagen

Zur Ermittlung der potenziell im betrachteten Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten wurden die Angaben des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des Landesamtes für Natur, Umwelt, Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV, o. J.) bezüglich des dem Plangebiet räumlich zugeordneten Messtischblattquadranten (MTBQ) 4706/3 Düsseldorf sowie den benachbarten MTBQ 4706/4 Düsseldorf für die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Höhlenbäume, Horstbäume“ ausgewertet.

Zudem erfolgte eine Auswertung der Datenbank des Fachinformationssystems „@linfos-Landschaftsinformationssammlung“ (LANUV o. J.) bezüglich bekannter Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Darüber hinaus wurde die Untere Naturschutzbehörde (UNB) der Stadt Düsseldorf bezüglich bekannter Vorkommen planungsrelevanter Arten im Bereich des Vorhabens befragt sowie eine Datenabfrage beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz durchgeführt, um vorhandene Informationen bei der Beurteilung berücksichtigen zu können (Versendung der Anfragen per Mail am 10.06.2020). Befragt wurden folgende Institutionen:

- Biologische Station Haus Bürgel
- BUND Kreisgruppe Düsseldorf
- NABU Stadtverband Düsseldorf
- Untere Naturschutzbehörde Stadt Düsseldorf

Tab. 1 Naturschutzabfrage

Adressat	Anfrage versendet	Rückmeldung (Stand: 18.06.2020)
Untere Naturschutzbehörde der Stadt Düsseldorf	10.06.2020	Rückmeldung am 17.06.2020
Biologische Station Haus Bürgel	10.06.2020	Keine Rückmeldung
NABU Stadtverband Düsseldorf	10.06.2020	Keine Rückmeldung
BUND Kreisgruppe Düsseldorf	10.06.2020	Keine Rückmeldung

2.3 Lebensraumpotenzialkartierung

Im Rahmen der am 04.06.2020 durchgeführten Begehung wurden die Biotop innerhalb des Plangebiets und der Umgebung kartiert und diese hinsichtlich der Eignung als Lebensraum bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätte planungsrelevanter Arten begutachtet und Zufallsbeobachtungen entsprechender Arten oder Hinweise auf deren Vorkommen (Kotspuren, Neststandorte, Fraßreste, Federn, Totfunde etc.) erfasst.

3 Darstellung des Plangebiets

Das circa 5500m² Plangebiet liegt im Düsseldorfer Stadtteil Niederkassel im Stadtbezirk 4. Es handelt sich um eine brachgefallene innerstädtische Fläche mit früherer Hallenbad Nutzung.

Der Standort liegt an der Ecke der Lütticher Straße und Wettinerstraße und umfasst das Flurstück 379, Flur 14, Gemarkung Heerdt und einen Teil des Flurstücks 1040, Flur 14, Gemarkung Heerdt.

Östlich, Südlich und Westlich der Fläche schließen sich Bebauung mit einem Mix aus Wohnen und Gewerbe an, während nördlich der Fläche eine öffentliche Grünfläche besteht.

Die Brachfläche ist mit lichter, krautiger Ruderalvegetation bewachsen. Im zentralen Bereich befindet sich eine Baugrube, in der sich kein temporäres Oberflächengewässer gebildet hat. Im westlichen Teil des Plangebietes wachsen Sträucher sowie mehrere Laubbäume. Es wurden eine Baumspalte sowie ein Astloch mit Höhlenbildung an zwei Ahornen festgestellt.

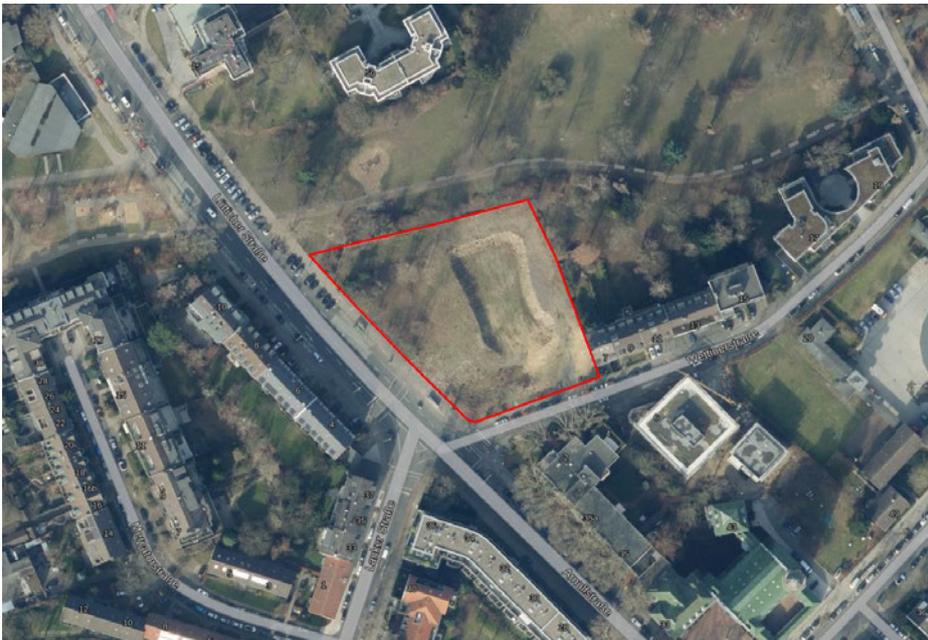


Abb. 2 Luftbildaufnahme des Plangebietes
(TIM-Online, Geobasis NRW 2020)

4 Vorhaben und Wirkfaktoren

Im Rahmen des Vorhabens soll die Brachfläche durch eine Blockrandbebauung mit verschiedenen Wohntypologien und nicht störenden Gewerbeflächen entwickelt werden. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind folgende bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkungen zu unterscheiden:

Im Rahmen der Baufeldräumung und der anschließenden Bauarbeiten können sich Störungen durch Geräusch- und Lichtimmissionen, Erschütterungen sowie Bewegungen von Menschen und Maschinen ergeben. Diese baubedingten Störungen können im näheren Umfeld zu einer Beeinträchtigung von Tieren führen. Die Beseitigung vorhandener Bau- und Gehölzstrukturen in der Phase der Baufeldräumung kann zu einem Verlust von Brut- und Quartierstätten für Vögel und Fledermäuse sowie zu einer Verkleinerung von Nahrungshabitaten führen. Zudem kann sich zum Beispiel durch Zerstörung besetzter Vogelnester mit Eiern bzw. immobilen Jungtieren oder durch Zerstörung von Fledermausquartieren an und in Gebäuden oder Baumhöhlen ein erhöhtes Tötungsrisiko für Individuen ergeben.

Anlagebedingt kann es durch die Flächeninanspruchnahme zum Verlust von Lebensräumen kommen. Sind größere Glasfronten oder verspiegelte Flächen an den Gebäudeneubauten vorgesehen, kann hieraus anlagebedingt ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit Todesfolge für Vögel und Fledermäuse resultieren.

Durch die zukünftige Nutzung der Fläche als Wohnquartier mit teilweiser gewerblicher Nutzung ergibt sich eine erhöhte Frequentierung von Menschen. Nutzungsbedingt entstehen für städtische Quartiere typische Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungsreize, die bei manchen Arten Fluchtreaktionen auslösen können. Aufgrund des bereits erhöhten Verkehrsaufkommens durch die angrenzende Hauptverkehrsstraße ist eine Gewöhnung an den Kfz-Verkehr anzunehmen.

5 Planungsrelevante Arten

5.1 Säugetiere

Für die ausgewerteten MTBQ werden drei planungsrelevante Säugetierarten angegeben (LANUV o. J.).

Die Abfrage der @linfos-Datenbank ergab Informationen zum Vorkommen einer Wochenstubenkolonie aus 43 Zwergfledermäusen (*Pipistrellus pipistrellus*), 280 m nördlich des Plangebietes, aus dem Jahr 2010. Der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Düsseldorf liegen keine konkreten Informationen für das Plangebiet und dessen Umgebung vor, jedoch wird auf ein mögliches Vorkommen von Zwergfledermäusen hingewiesen.

Im Rahmen der Lebensraumpotenzialkartierung wurden die vorhandenen Strukturen im Hinblick auf ihre Eignung als Lebensstätte für Fledermäuse begutachtet. Spuren (Kot, Totfunde, Nahrungsreste etc.) die auf ein Vorkommen von Fledermäusen hindeuten, wurden nicht festgestellt.

Potenzielle Quartierstrukturen liegen im Plangebiet und im angrenzenden Park in Form von Baumhöhlen vor. Die vorgefundenen Höhlenbäume im Plangebiet weisen ein geringes bis mittleres Stammholz auf. Daher ist lediglich eine Nutzung als Sommerzwischenquartier, beziehungsweise Tagesversteck, durch einzelne Individuen der Arten Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) potenziell möglich. Darüber hinaus ist eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat durch den Kleinen Abendsegler und die Rauhautfledermaus möglich, durch die Zwergfledermaus jedoch sicher anzunehmen.

Im Rahmen der Potenzialanalyse wird der Status der planungsrelevanten Säugetierarten wie in Tabelle 2 dargestellt eingeschätzt:

Tab. 2 Planungsrelevante Säugetierarten der MTBQ 4706/ 3 und 4706/4
(LANUV o. J.)

Art	EZ NRW (ATL)	Schutz status	Vorkommen/ Habitatpräferenz	Status Gebiet
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	U	§§	Waldreiche, gut strukturierte Landschaft; Jagdhabitate: keine Bevorzugung von Vegetationsstrukturen; opportunistische Jagdweise; QU/ÜW: Baumhöhlen, seltener an/in Gebäuden und Fledermauskästen.	(SZQ, NG) Einzeltiere in Baumhöhlen nicht auszuschließen; potenzieller Nahrungsgast
Rauhaut- fledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	G	§§	Besiedelt strukturreiche Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil; Jagdhabitate: An Gewässerufern, Waldrändern, Schilfflächen, Feuchtwiesen, in lichten Altholzbeständen; QU: Baumhöhlen und -spalten, seltener Gebäude und Holzstapel; Wochenstuben fast ausschließlich außerhalb von NRW; ÜW: Baumhöhlen und - spalten, Gebäude, Höhlen; in NRW vor allem Durchzügler und Überwinterer.	(SZQ, NG) Einzeltiere in Baumhöhlen nicht auszuschließen; potenzieller Nahrungsgast
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	§§	Besiedelt strukturreiche Landschaften, als Kulturfolger auch Siedlungsbereiche, selbst Großstädte; Jagdhabitate: Gewässer, Klein- gehölze, Waldränder und an Straßenlaternen; QU: An und in Gebäuden, meist in Nähe größerer Gewässer, selten auch in Bäumen oder Holzstapeln; ÜW: Spalten an/in Gebäuden, Höhlen, Felsspalten, Stollen, Keller.	(SZQ, NG) Einzeltiere in Baumhöhlen nicht auszuschließen; potenzieller Nahrungsgast

Erläuterungen:

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantisch)

Erhaltungszustand:

G günstig U ungünstig

Habitatpräferenz:

QU Tages-/Wochenstubenquartier

ÜW Überwinterungsquartier

Schutzstatus:

§§ nach BNatSchG streng geschützte Art

Status im Gebiet:

(NG) potenzieller Nahrungsgast

(SZQ) potenzielles Sommer- bzw. Zwischenquartier

5.2 Avifauna

Für die ausgewerteten MTBQ werden 23 planungsrelevante Vogelarten angegeben (LANUV o. J.).

Die Abfrage der @linfos-Datenbank und bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Düsseldorf ergab keine konkreten Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet und dessen Umfeld. Ein Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Düsseldorf teilte darüber hinaus mit, dass Vorkommen gebäudebewohnender Vögel, wie die Mehlschwalbe und der Mauersegler, nicht ausgeschlossen werden können.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 04.06.2020 wurden folgende Arten als Zufallsfunde festgestellt: Amsel (*Turdus merula*), Dohle (*Corvus monedula*), Halsbandsittich (*Psittacula krameri*), Mauersegler (*Apus apus*) – auf der Vorwarnliste der Roten Liste gefährdeter Brutvögel – Ringeltaube (*Columba Palumbus*) und Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*). Dabei wurden mehrere Dohlen auf dem Gebäude der „Wettinerstraße 7-9“ gesichtet, auch kreisten einige Mauersegler über dem Luftraum der „Wettinerstraße“.

Aufgrund der innerstädtischen Lage des Plangebietes – und der damit einhergehenden anthropogenen Überprägung – ist ein Vorkommen der Arten Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Feldsperling (*Passer montanus*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenic.*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Schleiereule (*Tyto alba*), Steinkauz (*Athene noctua*) und Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) nicht zu erwarten. Auch die Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) als Gebäudebrüter sowie auf größere Gehölze angewiesene Arten, wie Habicht (*Accipiter gentilis*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Sperber (*Accipiter nisus*) und Uhu (*Bubo bubo*) können aufgrund fehlender Strukturen ausgeschlossen werden. Größere Nester der Saatkrähe (*Corvus frugilegus*) bestehen ebenfalls nicht, sodass Bruten dieser sowie auf Krähenester zurückgreifende Arten, wie der Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und der Wanderfalke (*Falco peregrinus*) ebenfalls nicht zu erwarten sind. Weder Niststätten am Boden oder Spuren, wie Gewölle oder Schmelz, die auf ein Vorkommen von Greifvögeln – inklusiver der Eulenvögel – hinweisen, wurden im Plangebiet gesichtet. Eine Nutzung als potenzielles Nahrungshabitat ist aber teilweise möglich. Da die vorgefundenen Bäume mit beginnender Höhlenbildung höchstens Platz für kleine Höhlenbrüter, wie den Kleinspecht (*Dryobates minor*) oder den Star (*Sturnus vulgaris*) bieten, ist ein Vorkommen des Waldkauzes (*Strix aluco*) als Brutvogel lediglich im angrenzenden Höhlenbaum der Parkanlage möglich.

Im Umfeld des Plangebietes bieten die Parkanlagen mit den vorgefundenen Baumhöhlenstrukturen für den Kleinspecht und den Star sowie die dort wachsenden Nadelbäume für den Girlitz (*Serinus serinus*) potenzielle Bruthabitats. Brutaktivitäten am angrenzenden Gebäude oder Nester, die im Plangebiet auf ein vergangenes Brutgeschehen Hinweis geben, wurden nicht festgestellt.

Im Rahmen der Potenzialanalyse wird der Status der planungsrelevanten Vogelarten wie in Tabelle 3 dargestellt eingeschätzt:

Tab. 3 Planungsrelevante Vogelarten der MTBQ 4706/ 3 und 4706/4 (LANUV o. J.)

Art	EZ NRW (ATL)	Schutz status	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status Gebiet
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	unb.	§	In NRW Brutvogel, flächendeckendes Verbreitungsgebiet; Lebensraum: offene, mit Hecken/ Sträuchern/ Koniferen bewachsene Flächen mit samenträger Krautschicht, heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen, Friedhöfe, Gärten, Parks; Nestbau: in dichten Büschen und Hecken.	- keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	U↓	§	In NRW flächendeckend verbreitet; Charakterart der offenen Feldflur; Lebensraum: reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutztes Grünland und Brachen sowie größere Heidegebiete; Nestbau: in Bodenmulden in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation; Wintergetreideäcker und intensiv gedüngtes Grünland aufgrund hoher Vegetationsdichte kein optimales Brutbiotop.	- keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	U	§	In NRW flächendeckend verbreitet; Lebensraum: halboffene Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölze und Wald-ränder, z. T. auch Parkanlagen, Obst- und Gemüsegärten ländlicher Siedlungen; Meidet: Innenstädte; Brutplatztreuer Höhlenbrüter, z. T. in kolonieartigen Ansammlungen, nutzt Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen.	- keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	U	§§	In NRW regelmäßiger Durchzügler (August-September und März-Mai) und mittelhäufiger Brutvogel; Lebensraum: ursprünglich sandige/ kiesige Ufer größerer Flüsse und Überschwemmungsflächen, heute überwiegend in Sekundärlebensräumen wie Sand-, Kiesabgrabungen und Klärteichen; Nestbau: auf kiesigem oder sandigem Untergrund, meist an unbewachsenen Stellen, z. T. vom Gewässer entfernt.	- keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenic.</i>	U	§	In NRW immer seltener werdender Brutvogel; Lebensraum: ursprünglich reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und Feldgehölzen, Alleen, Auengehölze und lichte, alte Mischwälder. Mittlerweile in Randbereichen größerer Heidelandschaften und sandigen Kiefernwäldern; Nahrungshabitat: bevorzugt Bereiche mit schütterer Bodenvegetation; Nestbau: Halbhöhlen z. B. in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.	- keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden

Fortsetzung Tab. 3 Planungsrelevante Vogelarten der MTBQ 4706/ 3 und 4706/4 (LANUV o. J.)

Art	EZ NRW (ATL)	Schutz status	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status Gebiet
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	unb.	§	Bevorzugt trockenes, warmes Klima, daher nur regional in NRW, in Städten, vereinzelt auch Überwinterer; Lebensraum: Abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand, z. B. Friedhöfe, Parks, Kleingartenanlagen; Nestbau: in Nadelbäumen.	(B, NG) Sträucher vorhanden; potenzieller Nahrungsgast potenziell geeignete Habitatstrukturen im Umfeld des Plangebiets vorhanden
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	G	§	Koloniebrüter; Lebensraum: Kulturlandschaft mit offenen Feldfluren (z. B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) und Gewässern als Nahrungshabitat; Nestbau: auf Bäumen: Fichten, Kiefern und Lärchen.	- keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	G↕	§§	In NRW ganzjährig als Stand- und Strichvogel; Lebensraum: Kulturlandschaften mit Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen, auch größere Parks und Friedhöfe; Bruthabitat: Waldinseln ab 1- 2 ha, meist mit altem Baumbestand, bevorzugt mit Schneisen (freier Anflug). Horstanlage in hohen Bäumen z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Buche.	(NG) keine Horste vorhanden; potenzieller Nahrungsgast
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i> (Brut-/Rastvogel)	U↕/U	§§	In NRW häufiger Brutvogel und sehr häufiger Durchzügler (September-Dezember und Februar-April). Charakterart offener Grünlandgebiete, bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, besiedelt auch vermehrt Ackerland; Nestbau: offene und kurze Vegetationsstrukturen als Neststandort; Rastgebiete: offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumiges Feuchtgrünland sowie Bördelandschaften.	- keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	U	§	In NRW ganzjähriger Stand- und Strichvogel; Lebensraum: parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil, Randbereiche dichter, geschlossener Wälder, Siedlungsbereiche, strukturreiche Parkanlagen, alte Villen-, Obst- und Hausgärten; Nestbau: Nisthöhlenanlage in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern, vor allem Pappeln und Weiden.	(B, NG) Baumhöhlen vorhanden; potenzieller Nahrungsgast potenziell geeignete Habitatstrukturen im Umfeld des Plangebiets vorhanden
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	G	§§	In NRW ganzjähriger, häufiger Stand- und Strichvogel sowie Wintergast; Lebensraum: nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Brut: Horststandorte, Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze, Baumgruppen und Einzelbäume; Jagd in Offenlandbereichen.	(NG) keine Horste vorhanden; potenzieller Nahrungsgast

Fortsetzung Tab. 3 Planungsrelevante Vogelarten der MTBQ 4706/ 3
und 4706/4 (LANUV o. J.)

Art	EZ NRW (ATL)	Schutz status	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status Gebiet
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	U	§	In NRW nahezu flächendeckender Brutvogel in allen Naturräumen; Lebensraum: als Kulturfolger Siedlungsbereiche; Brut: als Koloniebrüter freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten; Nestbau: Lehm-nester an Dachunterkanten, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauer-vorsprüngen; Nahrungshabitate: insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in Brutplatznähe.	(NG) keine Gebäude vorhanden; potenzieller Nahrungsgast
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	G	§	Bewohner gebüschreicher Ränder von Laub-/ Mischwäldern, Feldgehölzen, Gebüsch, Hecken, naturnahen Parkanlagen; Lebensraum: Gewässernähe, Feuchtgebiete, Auen, ausgeprägte Krautschicht für Nestanlage, Nahrungssuche, Aufzucht.	- keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden
Saatkrähe <i>Corvus frugilegus</i>	G	§	Brutvogel, aber auch Durchzügler und Wintergast; Lebensraum: in Feldgehölzen, Baumgruppen, Dauergrünland, Parkanlagen und „grünen“ Innenstädten; Brut: in großen Brutkolonien in hohen Laubbäumen (z. B. Buchen, Eichen, Pappeln).	(NG) keine Krähenester vorhanden; potenzieller Nahrungsgast
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	G	§§	In NRW ganzjährig mittelhäufiger Stand- und Strichvogel; Lebensraum: halboffene Landschaften mit engem Kontakt zu Siedlungsbereichen (z. B. Äcker, Wiesen, Wege, Straßen, Gräben oder Brachen). Bewohnt Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme).	- keine entsprechenden Habitatstrukturen vorhanden
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	G	§§	Stand- und Strichvogel sowie Wintergast; Lebensraum: gehölzreiche Kulturlandschaften mit ausreichendem Angebot an Kleinvögeln; Brut: in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch.	(NG) keine Horste vorhanden; potenzieller Nahrungsgast
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	unb.	§	In NRW als Brutvogel, regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel, flächendeckendes Verbreitungsgebiet; Brut: Höhlenbrüter (z. B. ausgefalte Astlöcher, Buntspechthöhlen, aber als Kulturfolger auch in Nischen und Spalten an Gebäuden); Nahrungshabitat: offene Flächen.	(B, NG) Baumhöhlen vorhanden; potenzieller Nahrungsgast potenziell geeignete Habitatstrukturen im Umfeld des Plangebiets vorhanden
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	G↓	§§	Mittelhäufiger Standvogel; Lebensraum: offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit gutem Höhlenangebot, sehr reviertreu; Brut: Nutzt Höhlen in Obstbäumen, Kopfweiden, Nischen in Gebäuden und Viehställen.	- keine entsprechenden Habitatstrukturen vorhanden

Fortsetzung Tab. 3 Planungsrelevante Vogelarten der MTBQ 4706/ 3
und 4706/4 (LANUV o. J.)

Art	EZ NRW (ATL)	Schutz status	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status Gebiet
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	G	§§	Stand- und Strichvogel, auch als Wintergast; Lebensraum: in der Nähe von menschlichen Siedlungen und meidet geschlossene Waldgebiete; Brut: in Felsnischen, Halbhöhlen, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken) bzw. alten Krähenestern.	(NG) keine Krähenester vorhanden; potenzieller Nahrungsgast
Uhu <i>Bubo bubo</i>	G	§§	Ganzjähriger Standvogel; Lebensraum: mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Nestbau: an Felswänden und Steinbrüchen, aber auch in Bäumen, am Boden oder an Gebäuden.	(NG) Keine Horste vorhanden; potenzieller Nahrungsgast
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	G	§§	Brutvogel; Lebensraum: lückige Altholzbeständen in Laub- und Laubmischwäldern, parkartigen Strukturen oder Gärten mit altem Baumbestand, sehr reviertreu; Brut: Nistet in Baumhöhlen, auch in Nisthilfen, Dachböden, Kirchtürmen.	(NG) Baumhöhlen im Plangebiet ungeeignet; potenzieller Nahrungsgast
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	G	§§	Ganzjähriger Brutvogel in NRW; Lebensraum: Ursprünglich Felsbrüter, heute in NRW in der Industrielandschaft entlang des Rheins und im Ruhrgebiet; Brut: an hohen Gebäuden (z. B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen).	(NG) keine größeren Nester vorhanden; potenzieller Nahrungsgast
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	S	§	In NRW mittelhäufiger Brutvogel. Lebensraum: frisches bis feuchtes, extensives Dauergrünland, Heideflächen, Moore, auch auf Kahlschlägen, Windwurfflächen, Brachen; Brut: in offenen, baum- und straucharmen, feuchten Flächen mit höheren Singwarten (Weidezäune, Sträucher).	- keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden

Erläuterungen:

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantisch)

Erhaltungszustand:

G günstig U ungünstig S schlecht
 ↓ negativer Trend

Schutzstatus:

§§ nach BNatSchG streng geschützte Art
 § nach BNatSchG besonders geschützte Art

Status im Gebiet:

- keine Vorkommen zu erwarten
 (NG) potenzieller Nahrungsgast
 (B) potenzieller Brutvogel

5.3 Amphibien

Für die ausgewerteten MTBQ wird die planungsrelevante Amphibienart Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*) angegeben (LANUV o. J.)

Da sich im Bereich des Vorhabens und der näheren Umgebung keine geeigneten Laichgewässer befinden, ist ein Vorkommen vorgenannter Arten auszuschließen.

5.4 Libellen

Für die ausgewerteten MTBQ werden die planungsrelevanten Libellenarten Asiatische Keiljungfer (*Stylurus flavipes*) und Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) angegeben (LANUV o. J.)

Da sich im Bereich des Vorhabens und der näheren Umgebung keine geeigneten Gewässer befinden, können Vorkommen vorgenannter Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

6 Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Im Rahmen der ASP der Stufe 1 ist zu beurteilen, ob – und wenn ja, für welche Arten – projektbedingt artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Die Tabellen in diesem Kapitel geben einen Überblick über die planungsrelevanten Arten, für die ein Vorkommen im Plangebiet möglich ist bzw. nachgewiesen wurde (siehe auch Kap. 3) sowie eine artbezogene Prognose im Hinblick auf die Erforderlichkeit weiterer Kontrollen oder Erfassungen, beziehungsweise einer ASP der Stufe 2.

6.1 Säugetiere

In den Baumhöhlen sind potenzielle temporäre Quartiere (Tagesverstecke, Sommerzwischenquartiere) einzelner Fledermäuse nicht sicher auszuschließen. Darüber hinaus weist das Gebiet eine Eignung als Nahrungshabitat auf. Da im Bereich des angrenzenden Parkes und auch im Umfeld weiterhin ausreichend Nahrungsgrundlage besteht, kommt es zu keinem essenziellen Nahrungshabitatverlust. Die Quartiere sind ebenfalls als nicht-essenziell einzustufen und es kann davon ausgegangen werden, dass der durch das Bauvorhaben verursachte Quartierverlust von im Umfeld vorhandenen Strukturen aufgefangen wird. Die ökologische Funktion bleibt im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens im räumlichen Zusammenhang erhalten. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG („Zerstörung von Lebensstätten“) ist für diese Arten daher nicht zu prognostizieren.

Tab. 4 Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Kontrollen, ggf. ASP 2, für planungsrelevante Säugetierarten

Art	Status Gebiet	Kontrolle / ggf. ASP 2
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	(SZQ, NG)	x
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	(SZQ, NG)	x
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	(SZQ, NG)	x

Erläuterungen:

Status im Gebiet:

(NG) potenzieller Nahrungsgast

(SZQ) potenzielles Sommer- bzw. Zwischenquartier

Erforderlichkeit weitergehender Kontrollen, ggf. ASP der Stufe 2:

x erforderlich

Fazit

Für die Artengruppe der Säugetiere ist eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der in Kap. 7 dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Eine ASP der Stufe 2 ist somit nicht erforderlich.

6.2 Avifauna

6.2.1 Nicht planungsrelevante Vogelarten

Für die nicht planungsrelevanten Vogelarten wird gemäß der VV-Artenschutz (MKULNV 2016) davon ausgegangen, dass aufgrund der Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes der Arten, z. B. „Allerweltsarten“, bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Abweichungen dieser Regelvermutung, die dem „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ (LANUV 2017) entsprechen und welche zu einer Erfüllung eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG führen können, treffen hier nicht zu: Im Untersuchungsgebiet sind weder bedeutende lokale Populationen europäischer Vogelarten, noch nicht planungsrelevante europäische Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, betroffen.

Baubedingte Tötungen nicht planungsrelevanter Arten können sich durch eine Zerstörung besetzter Nester oder Eier ergeben. Um dies zu vermeiden, ist die Baufeldräumung generell außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, die vom 01. März bis 30. September geht, durchzuführen (siehe Kapitel 7).

6.2.2 Planungsrelevante Vogelarten

Für mehrere planungsrelevante weist das Plangebiet eine Eignung als Nahrungshabitat auf. Es ist aber davon auszugehen, dass von dem Vorhaben keine essenziellen Habitatbestandteile betroffen sind und auch im Fall der Umsetzung des Projektes weiterhin geeignete Nahrungshabitate in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind demnach nicht zu erwarten.

Für die Arten Girlitz, Kleinspecht und Star weist das Plangebiet darüber hinaus eine Eignung als Bruthabitat auf, welches aber nicht als essenziell einzustufen ist. Aufgrund des verbleibenden Angebotes geeigneter Bruthabitate in der Umgebung kann für die Arten davon ausgegangen werden, dass im Fall der Realisierung des Vorhabens die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG („Zerstörung von Lebensstätten“) ist für diese Arten nicht zu prognostizieren.

Tab. 5 Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Kontrollen, ggf. ASP 2, für planungsrelevante Vogelarten

Art	Status Gebiet	Kontrolle / ggf. ASP 2
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	(B, NG)	-
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	(NG)	-
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	(B, NG)	-
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	(NG)	-
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	(NG)	-
Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>)	(NG)	-
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	(NG)	-
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	(B, NG)	-
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	(NG)	-
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	(NG)	-
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	(NG)	-
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	(NG)	-

Erläuterungen:Status im Gebiet:

(NG) potenzieller Nahrungsgast

(B) pot. Brutvogel

Erforderlichkeit weitergehender Kontrollen, ggf. ASP der Stufe 2:

- nicht erforderlich

Fazit

Für die Artengruppe der Vögel ist eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der in Kapitel 7 dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Eine ASP der Stufe 2 ist somit nicht erforderlich.

6.3 Amphibien

Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien können im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Fazit

Für die Artengruppe der Amphibien ist eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG nicht zu erwarten. Eine ASP der Stufe 2 ist somit nicht erforderlich.

6.4 Libellen

Vorkommen von planungsrelevanten Libellen können im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Fazit

Für die Artengruppe der Schmetterlinge ist eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG nicht zu erwarten. Eine ASP der Stufe 2 ist somit nicht erforderlich.

7 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen einschließlich weiterer Erfassungen

7.1 Zeitfenster für Abbruch- und Rodungsarbeiten

Zur Vermeidung baubedingter Tötungen infolge einer Zerstörung besetzter Brutstätten ist die Baufeldräumung (Gehölzrodung) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vogelarten (außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September) durchzuführen.

7.2 Ökologische Baubegleitung

Avifauna

Sofern es unumgänglich ist, Rodungsarbeiten innerhalb der Vogelbrut- und Aufzuchtzeit durchzuführen, sind die entsprechenden Strukturen (Gehölze) kurz vor Entfernung durch eine ökologische Baubegleitung auf ein aktives Brutgeschehen zu überprüfen. Bei einem Vorhandensein von Nestern mit Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln ist das Vorhaben aufzuschieben, bis die Jungvögel das Nest verlassen haben. Gegebenenfalls sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Düsseldorf artentsprechende, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu veranlassen, die ein Eintreten von Verbotstatbeständen verhindern können.

Kontrolle von Baumhöhlen

Die Baumhöhlen sind vor der Fällung durch eine ökologische Baubegleitung auf einen Besatz durch Fledermäuse zu kontrollieren. Werden während Kontrolle der Baumhöhlen Individuen festgestellt, ist eine schrittweise Baumfällung, im Beisein der ökologischen Baubegleitung, durchzuführen, um ein Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern. Bei entsprechenden Nachweisen eines Quartiervorkommens ist unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Düsseldorf zu informieren, um gegebenenfalls der Situation entsprechend Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen) zu ergreifen.

7.3 Erhalt wertvoller Habitatstrukturen

Zur Vermeidung einer Inanspruchnahme von wertvollen Lebensraumbestandteilen ist der angrenzende Gehölzbestand des Parks zu erhalten und während der Bauphase vor Beeinträchtigungen und Schädigungen zu schützen.

7.4 Vermeidung von Vogelschlag

Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos infolge von Vogelkollisionen mit Gebäuden, sind an größeren Gebäudeglasfronten entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (SCHMID ET AL. 2012) stellt verschiedene Lösungsmöglichkeiten vor, wie z. B. die Reduktion der Durchsicht, die Verwendung halbtransparenter Materialien, Farbglas oder Gebäudeverschattung.

7.5 Insektenfreundliches Beleuchtungskonzept

Zum allgemeinen Schutz von Insekten, die die Nahrungsgrundlage für Fledermäuse und Vögel darstellen, sollte die Außenbeleuchtung mit insektenfreundlichen Leuchtkörpern ausgestattet werden. Natrium-dampf-Niederdrucklampen sowie LED-Lampen warmweißer Lichtfarbe locken beispielsweise um bis zu 80 Prozent weniger Insekten an als herkömmliche Lampen (BUND 2003). Einen Überblick über empfohlene Leuchtmittel und deren Auswirkungen auf Insekten bietet beispielsweise der Flyer „Insektenfreundliche Leuchtmittel“ des BUND Landesverbandes Schleswig-Holstein (BUND o. J.). Die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (SCHMID ET AL. 2012) informiert über weitere Lösungsmöglichkeiten. Demnach sind geschlossene Gehäuse ohne Fallenwirkung zu verwenden, deren Material sich nicht über 60 °C erhitzt und anfliegende Tiere somit nicht tötet.

Von einer Verringerung der Lichtverschmutzung profitieren insbesondere lichtempfindliche Arten wie z. B. Fledermäuse. Hierbei ist auf eine gezielte Ausrichtung des Lichtpegels nach unten und eine Abschirmung der Lichtquellen zur Seite sowie nach oben zu achten. Eine niedrige Anbringung reduziert zusätzlich die Abstrahlung von Licht in die Umgebung. Die Außenbeleuchtung sollte auf das tatsächlich erforderliche Maß minimiert werden; eine nächtliche Dauerbeleuchtung ist zu vermeiden.

7.6 Schutz von Amphibien und Kleinsäugetern

Bei der Anlage von Kellerschächten und Straßenabläufen für die Straßenentwässerung (Gullys) ist auf eine amphibien- und kleinsäugerfreundliche Gestaltung - z. B. durch Gitter oder Netze mit einer Maschendichte unter einem Zentimeter - zu achten, um anlagebedingte Fallenwirkungen mit Todesfolge zu vermeiden.

8 Zusammenfassung und Fazit

Die [REDACTED] plant die Entwicklung des Standorts als städtisches Wohnquartier. Auf der Fläche des ehemaligen Hallenbades soll im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 04/026 „Wettinerstraße / Lütticher Straße“ in Düsseldorf-Niederkassel eine Blockrandbebauung mit verschiedenen Wohntypologien und nicht störenden Gewerbeflächen entstehen. Im vorliegenden Gutachten wird dargestellt, inwieweit durch das Projekt artenschutzrechtliche Konflikte im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten sind.

Auf Grundlage einer Ortsbegehung und unter Berücksichtigung vorhandener Daten wurde eine Potenzialanalyse zur Einstufung der Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten durchgeführt. Für Arten, für die ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden kann, wurde geprüft, inwieweit unter Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkfaktoren eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit möglich ist.

Es ist zu konstatieren, dass ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der in Kap. 7 genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 ist nicht erforderlich.



Bernd Fehrmann
(Dipl.-Ökol., Dipl.-Ing.)

Essen, 19.05.2021

Literatur

BUND – BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND) LANDESVERBAND BERLIN (HRSG.) (2003): Beiträge der Fachtagung „Lichtökologie – Insektenfreundliche u. Energie sparende Außenbeleuchtung.

Internetadresse:

http://www.bund-wiki.de/images/6/6b/TagungLichtoekologie280203_lowres.pdf [09.01.2019].

BUND – BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND) LANDESVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (o. J.): Insektenfreundliche Leuchtmittel.

Internetadresse:

https://www.bund-sh.de/fileadmin/sh/Materialien/Flyer/2014-09-29_FLY_insekten_leuchtmittel_BUNDSH.pdf [23.10.2018].

Weitere Informationen:

<https://www.bund-sh.de/stadtnatur/insektenfreundliche-beleuchtung/> [09.01.2019].

LAND NRW (2019): Lizenz dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) [09.01.2019].

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN – WESTFALEN (o. J.):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Planungsrelevante Arten:

Internetadressen:

Artengruppen: Listen für Artengruppen:

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> [09.01.2019].

Messtischblätter: Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen.

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt> [09.01.2019].

@linfos – Landschaftsinformationssammlung: Fundortkataster für Pflanzen und Tiere

<http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> [09.01.2019].

MWEBWV / MKULNV – MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NORDRHEIN – WESTFALEN & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND

VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

MKULNV - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (HRSG.) (2017): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. FÖA LANDSCHAFTSPANUNG GMBH TRIER (KLUßMANN, M.; LÜTTMANN, J.; BETTENDORF, J.; HEUSER, R.) & STERNA KRANENBURG (SUDMANN, S.) U. BÖF KASSEL (HERZOG, W.) (BEARB.). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV NRW Az.: III-4 - 615.17.03.13.

MKULNV - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (HRSG.) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. MKULNV NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

Internetadresse:

http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/vv_artenschutz_inkl_einfuehrungserlass_20160606.pdf [09.01.2019].

MWEBWV / MKULNV - MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NORDRHEIN-WESTFALEN & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNE & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Schweizerische Vogelwarte Sempach (Hrsg.). 2., überarbeitete Auflage.

Internetadresse:

https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel_glas_licht_2012.pdf [09.01.2019].

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1) zur
geplanten Blockrandbebauung im Kreuzungs-
bereich Lütticher Straße / Wettinerstraße
in Düsseldorf-Niederkassel

Anhang

Ökoplan – Bredemann und Fehrmann
Savignystraße 59
45147 Essen
0201-62 30 37
0201-64 30 11 (Fax)
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

Fotodokumentation



Sicht entlang der „Wettinerstraße“ nach Westen. (Ökoplan 2020)



Sicht von Norden in Richtung der „Wettinerstraße“ / „Lütticher Straße“.
(Ökoplan 2020)



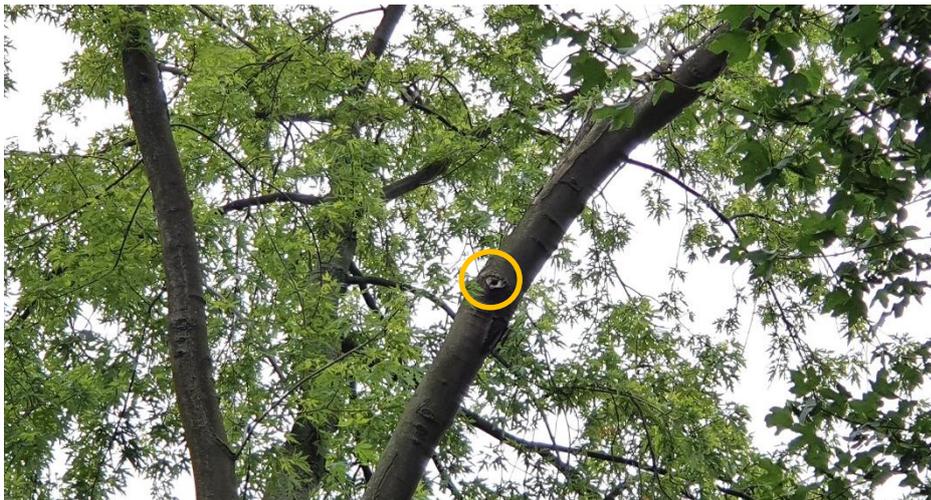
Höhlenbaum im Park an der nördlichen Plangebietsgrenze. (Ökoplan 2020)



Sicht von Osten auf die Gehölze im nordwestlichen Plangebiet.(Ökoplan 2020)



Sicht von Süden auf die Gehölze entlang der „Lütticher Straße“. (Ökoplan 2020)



Baum mit Höhlenbildung im nordwestlichen Gehölzbestand. (Ökoplan 2020)



Baumspalte im Gehölzbestand entlang der „Lütticher Straße“. (Ökoplan 2020)